

3 U 46/15
19 O 211/14
Landgericht Köln



Verkündet am 30.07.2015

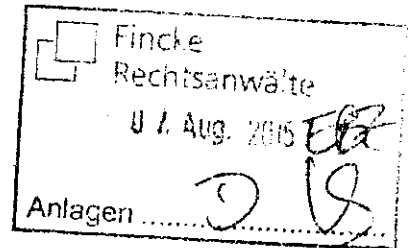
Meinecke JAI
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit



[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fincke Rechtsanwälte,
Othestraße 4, 51702 Bergneustadt,

g e g e n

- 1.
- 2.

[REDACTED]

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 30.07.2015
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eilers, den Richter am
Oberlandesgericht Büch und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Waters

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, unter teilweiser Abänderung des am 02.03.2015 verkündeten Urteils des Landgerichts Köln - 19 O 211/14 - als Gesamtschuldner, an die Klägerin weitere 2.150,00 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.09.2014 zu zahlen und die Klägerin von weitergehenden Kosten für die vorgerichtliche Rechtsverfolgung in Höhe von 78,90 EURO freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe: (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf 2.150,00 EUR festgesetzt.

Dr. Eilers

Büch

Dr. Waters

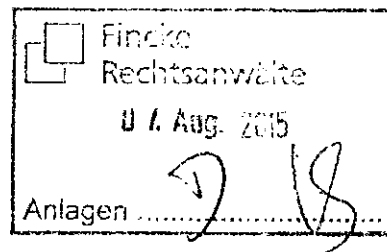
Öffentliche Sitzung
des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts

Köln, den 30.07.2015

3 U 46/15

Gegenwärtig:

1. Vors. Richterin am OLG Dr. Eilers
als Vorsitzende,
 2. Richter am OLG Dr. Waters,
 3. Richter am OLG Büch
als beisitzende Richter,
- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers -



In dem Rechtsstreit

de [REDACTED] 51580 Reichshof,
Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fincke Rechtsanwälte,
Othestraße 4, 51702 Bergneustadt,

g e g e n

- 1.
 - 2.
- [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erscheinen bei Aufruf:

1. für die Klägerin und Berufungsklägerin Rechtsanwalt Hütt;
2. für die Beklagten und Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Hüttemann.

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Berufung gewahrt sind.

Die Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nimmt Bezug auf die Anträge in der Berufungsbegründung vom 02.06.2015 (Bl. 203 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nimmt Bezug auf die Anträge im Schriftsatz vom 02.07.2015 (Bl. 229 d. A.).

Der Senat erteilt folgende Hinweise:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Klägerin nicht verpflichtet war, den Beklagten vor dem Verkauf des Unfallfahrzeugs die Möglichkeit zu geben, ein gegebenenfalls höheres Restwertangebot abzugeben. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 12.07.2005 – VI ZR 132/04 – NJW 2005, 3134 – entschieden, dass eine derartige Pflicht nicht besteht, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt.

Der insoweit vom 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln im Hinweisbeschluss vom 16.07.2012 – 13 U 80/12 – geäußerten Auffassung folgt der Senat nicht; sie dürfte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht hinlänglich berücksichtigt haben.

Durch diese Rechtsprechung werden die Beklagten auch nicht unzumutbar benachteiligt. Ihnen bleibt der Einwand, die Klägerin habe das Unfallfahrzeug zu einem zu niedrigen Preis veräußert.

Die Beklagten sind vorliegend allerdings mit diesem Einwand nicht erfolgreich. Es fehlt bereits an einer substantiierten Darlegung der Beklagten, die Klägerin habe das Fahrzeug zu einem Restwertangebot in Höhe von 3.300,00 € veräußern können. Das von ihr vorgelegte Angebot bezieht sich nicht auf den allgemeinen regionalen Markt, sondern stammt von einem Autohändler aus Leipzig.

Im Übrigen durfte die Klägerin auf die Feststellung des Restwerts durch das Sachverständigengutachten [REDACTED] vertrauen, weil es den vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 13.10.2009 – VI ZR 318/08 – VersR 2010, 130 – aufgestellten Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entspricht (drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt, die konkret bezeichnet werden).

Der Freistellungsanspruch der Klägerin besteht nur in Höhe von 78,90 €. Der Gegenstandswert, nach dem die Klägerin ihre vorgerichtlichen Kosten berechnen kann, beträgt 7.822,00 €. Die Klägerin geht bei dem von ihr zugrunde gelegten Gegenstandswert auch von Mietwagenkosten aus, die das Landgericht abgewiesen hat und die nicht Gegenstand der Berufung sind.

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt,

dass er in Bezug auf den Freistellungsanspruch zu vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten einen Betrag in Höhe von 39,44 € zurücknimmt.

**Vorstehende Erklärung wurde laut diktiert,
vom Tonträger erneut vorgespielt und genehmigt.**

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt:

Die Beklagten erkennen den Klageantrag an und stimmen der Teilklagerücknahme zu.

**Vorstehende Erklärung wurde laut diktiert,
vom Tonträger erneut vorgespielt und allseits genehmigt.**

b. u. v. :

Es ergeht gemäß § 540 Abs. 1 S. 2 ZPO das aus der Anlage ersichtliche Anerkenntnisurteil am Schluss der mündlichen Verhandlung.

Die Sache wird erneut aufgerufen. Es erscheint niemand.

Nunmehr wird das aus der Anlage ersichtliche Anerkenntnisurteil vom 30.07.2015 verkündet.

Für die Richtigkeit der
Tonträgerübertragung:

Dr. Eilers

Asmussen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle